



StA  
Logenstr.  
Frankfurt/Oder



**Betrifft:** Mitteilung vom 07.04.2025 StA - Az. 255 Js 10819/25  
(gg. AR Herr Schlenker wegen Verdacht Rechtsbeugung § 339 StGB ggf. i.V. 344, 345 StGB)

Guten Tag,  
Empfang maschinell erstellter Mitteilung vom 07.04.2025 StA - Az. 255 Js 10819/25 wird körperlich bestätigt.

- Anzeigenerstatter Jung ist der Meinung, dass maschinell erstellte Schreiben keinen "Etiketten - Schwindel" Vorschub leisten oder unterstützen darf, da maschinell erstellte Schreiben auch zum Tatwerkzeug werden können, z.B. gegen Anzeigenerstatter Jung ... dafür gäbe es keinen Rechtfertigungsgrund, selbst wenn die Aktenlage genau das als Stil vermuten läßt ... der Maschine ist es egal, was es druckt, dem Beamten und Anzeigenerstatter / Betroffenen aber nicht (wenngleich mitunter aus unterschiedlichen Motiven) ... bedeutet, es fördert kein Vertrauen, wenn aus Ihrer Mitteilung 07.04.2025 „Strafanzeige gegen Schlenker wegen § 339 StGB (Rechtsbeugung)“ nicht erkennbar ist, ob „Schlenker“ >>> eine Frau oder Mann >>> Amtsrichter oder Pförtner Rentner Reinemachefrau ist >>> ggf. sogar Mitarbeiter Verfassungsschutz/ Staatsschutz/ StA, wodurch „Schlenker“ auch ein „zeitlich begrenzter Deckname“ oder „zur zeitlichen Nutzung eines offiziell vorhandenen Namen samt Dienststellung“ sein könnte, warum auch immer ... dies ist aus Sicht Anzeigenerstatter sehr bedeutend, da in der Mitteilung vom 07.04.2025 Verdacht Amtsanmaßung § 132 StGB unerwähnt, aber zu prüfen von Amtswegen eher angezeigt gehört.

- Zwischenzeitlich wurde am 15.03.2025 & 05.04.2025 Rechtsmittel gegen Kostenfestsetzungsbeschluß Az. 26 C 88/24 vom 25.03.2025 eingelegt ... aus Sicht der Anzeige besteht sachlicher und rechtlicher Zusammenhang, wodurch sich Anzeige erweitert. (siehe Anlage)

- Zudem sei erinnert, dass Behörde LOS zeitgleich Jahrzehnt einen sogenannten Rundfunkbeitrag vom Konto des Anzeigenerstatter pfändete, gleichwohl Anzeigenerstatter vom besagten Beitrag befreit und zusätzlich über andere Dienstleister ohnehin bezahlt hat, was sich durch Klagen und Strafanzeigen nicht abhelfen ließ. (Az. StA 287 JS 25346/15) ... bedeutet, im relevanten Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass gegenüber Anzeigenerstatter Jung kollektive Behörden - Befangenheit vor liegt, das zu prüfen hiermit angezeigt wird.

- Anzeigenerstatter Jung würde es falsch finden, wenn ein quasi zum Markenzeichen gewordenes Übel/ Unrecht obendrein auch noch permanent vom Anzeigenerstatter bezahlt werden soll/ muss, wodurch Anzeigenerstatter gegen seinen Willen zum „Sponsor“ und Befürworter eines Übels/ Unrecht (genötigt) wird ... bedeutet, wenn nach Bedarf geschaffene Zweckklügen zur Wahrheit und über Gleichmacherei zum Beweismittel erhoben, Kriminalitätsbekämpfung/ - vorbeugung zu einem Tatwerkzeug gegen Anzeigenerstatter und in Summe dann Übel/ Unrecht zu einem Recht wird, dann wird Anzeige Beschwerde Petition Widerspruch Eingabe ggf. Namensänderung ff. zu einer schutzwürdigen Pflicht =!



Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) - Postfach 1352 - 15203 Frankfurt (Oder)

Herrn  
Helmut Karl-Heinz Jung  
Am Walde 17  
15537 Erkner

Telefon: 0335 5548-0  
Durchwahl: 0335 5548-9920  
Telefax: 0335 5548-8255  
Datum: 07.04.2025  
Aktenzeichen: 255 Js 10819/25  
(bei Antwort bitte angeben)

**Ihre Strafanzeige gegen Schlenker wegen § 339 StGB (Rechtsbeugung)**

Sehr geehrter Herr Jung,

Ihre Anzeige ist hier eingegangen und wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen bearbeitet. Falls nicht Anklage erhoben wird, erhalten Sie weitere Nachricht.

Hochachtungsvoll  
Auf Anordnung

Tempel  
Justizbeschäftigte

**Maschinell erstellt, auch ohne Unterschrift gültig.**

Hausanschrift: Bachgasse 10a, 15230 Frankfurt (Oder)

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
Straßenbahn 2, 3 bis Haltestelle  
Oderturm oder Gartenstraße  
Bus 980, 981 bis Haltestelle  
Brunnenplatz

**Bankverbindung:**  
Zahlungsempfänger: Landeshauptkasse  
IBAN: DE71 3005 0000 7110 4044 44  
BIC: WELADEDXXX

**Servicezeiten:**  
Mo. bis Fr. von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und  
13:00 - 15:00 Uhr (freitags bis 14:00 Uhr)